

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Landkreises Ostvorpommern**

### **- Verwaltungsgebührensatzung -**

vom 05.03.2010

Auf Grund des § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S. 205), geändert durch Artikel 2 § 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 14. März 2005 (GVOBl. S. 91) und durch Artikel 6 des Gesetzes zur Reform der Landesverwaltung im Innenressort vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. S. 640), durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006 (GVOBl. S. 194) und durch Artikel 4 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LBGG M-V) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 10. Juli 2006 (GVOBl. S. 539) sowie die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationskostenverordnung - IFGKostVO M-V) vom 28. September 2006 in geänderter Fassung vom 01.07.2008 (GVOBL MV.S.231) wird *nach Beschlussfassung des Kreistages* vom 22.02.2010 für das Gebiet des Landkreises Ostvorpommern folgende Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises erlassen.

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Verwaltungsgebühr**

1. Für die in der Anlage aufgeführten Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Antrag oder auf Veranlassung der Ämter Dezernate des Landkreises Ostvorpommern vorgenommen werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
2. Für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind die Gebühren und Auslagen ebenfalls nach dieser Gebührensatzung zu erheben.  
Auslagen sind die tatsächlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstehen.
3. Die Erhebung von Benutzungsgebühren wird durch diese Gebührensatzung nicht berührt.
- 4 Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die dem Landkreis zur Erfüllung von Weisungen übertragen sind, gelten die dafür ergangenen besonderen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühr und Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeiten beantragt oder veranlasst hat oder derjenige, zu dessen Gunsten die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit vorgenommen wird.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenfreie Amtshandlungen und Tätigkeiten**

1. Gebühren werden nicht erhoben für:
  - a) mündliche sowie schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Werte oder ihres sonstigen Nutzens für den Auftraggebenden eine Gegenleistung nicht erfordern, ausgenommen mündliche Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz,
  - b) Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die überwiegend im öffentlichen Interesse stehen,
  - c) Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die auf Veranlassung der im Dienst der eigenen Verwaltung stehenden Beamten, Beschäftigten, Ruhegehaltsempfänger oder eines Hinterbliebenen dieser Person vorgenommen werden und das bestehende oder frühere Dienstverhältnis betreffen,
  - d) Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die nach gesetzlichen Vorschriften gebührenfrei vorzunehmen sind,
  - e) Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
  - f) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
  - g) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger der Landkreis ist,
  - h) Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
  - i) Erstaussfertigung von Zeugnissen,
  - j) Kostenentscheidungen.

## **§ 4 Gebührenbefreiung**

1. Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
  - c) Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
2. Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen, Gesellschaftsverträgen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
3. Die Vorschriften über die Amtshilfe (§§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG i. V. m. §§ 7 ff. Verwaltungskostengesetz - VwKostG) sowie spezielle Landes- bzw. Bundesverordnungen bleiben unberührt.

## **§ 5 Höhe der Gebühren**

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes ist der Wert zur Zeit der Vollendung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeiten maßgebend.
2. Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
3. Der Antragsteller ist grundsätzlich im Vorfeld unentgeltlich über die voraussichtliche Höhe des Gebührenbescheides zu informieren (§ 4 IFG KostenVO M-V).

## **§ 6**

### **Gebührenfreiheit bei nachgewiesener Bedürftigkeit**

1. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder der Gebührenschuldner von der Entrichtung der Gebühr befreit werden.
2. Über die Ermäßigung und die Befreiung entscheidet bei Anträgen bis zur Gebühr in Höhe von 150,00 EUR der Sachgebietsleiter, bis zur Gebühr in Höhe von 300,00 EUR der jeweilige Amtsleiter bzw. Dezernent und bei höheren Beträgen, über 300,00 bis 10 TEUR die Landrätin, darüber hinaus der Kreisausschuss.

## **§ 7**

### **Auslagen**

1. Die Verwaltungsgebühren enthalten auch die dem Landkreis Ostvorpommern erwachsenen Auslagen, wenn sie nicht nach der Kommunalabgabengesetzgebung (§ 10 VwKostG) erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
2. Es können Auslagenvorschüsse erhoben werden, von deren Entrichtung die Amtshandlung abhängig gemacht werden kann.
3. Für die Erhebung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren entsprechend.

## **§ 8**

### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen**

1. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit von der Behörde abgelehnt, so wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
2. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der vorgesehenen Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären.

## **§ 9**

### **Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht, Fälligkeit der Gebühren und die Form der Erhebung**

1. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 KAG M-V mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Gebühren werden fällig mit der Beendigung der Amtshandlung für die sie erhoben werden.

3. Die Gebühr und die Auslagenerstattung für Leistungen mit einer Wertgrenze bis zu 50,00 EUR sind vor der Aushändigung zu entrichten und die Zahlung per Quittungsbeleg nachzuweisen.  
Auslagen und Gebühren über 50,00 EUR werden mit der Bekanntgabe des Kosten bzw. Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Die Gebühr ist unverzüglich nach der Amtshandlung zu entrichten.
4. Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Vollstreckungsverfahren beigetrieben.

## **§ 10**

### **Gebühr für Widerspruchsbescheid**

1. Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr, die für den angefochtenen Verwaltungsakt nach § 5 Abs. 1 dieser Gebührensatzung festgesetzt worden ist.
2. Der Berechnung ist je nach Arbeitsaufwand nur ein angemessener Teil der ursprünglichen Gebühr zugrunde zu legen, wenn der Widerspruch sich nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes richtet

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Landkreises Ostvorpommern/Verwaltungsgebührensatzung vom 25.03.2003 außer Kraft.

## Gebührensätze

### 1. Kopierarbeiten

bei Herstellung durch Ablichtung  
je Blatt bis A3 0,06 €

#### 1.1 Farbkopien

je Blatt bis A3 0,62 €

#### 1.2 Vervielfältigung kreiseigener Unterlagen ohne Rücksicht auf die Art der mechanischen Herstellung

je Blatt A2 – A0 22,80 €  
Mehrausfertigung je Blatt 50 % der Gebühren

### 2. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen Bescheide, Negativatteste und schriftliche Auskünfte sowie die Ausstellung einer Zweitschrift und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt wurden und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind

je angefangene 15 Minuten 10,95 €

### 3. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird

je angefangene 15 Minuten 10,95 €

### 4. Einsichtnahme in Akten

je angefangene 15 Minuten 10,30 €

### 5. Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen und ähnliches bis A3

je angefangene 5 Minuten 3,65 €

### 6. Befreiung und Ausnahme vom Anschluss und Benutzerzwang für die Inanspruchnahme der Müllentsorgung

je angefangene 30 Minuten 28,00 €

<b>7. Zweitausfertigung einer Quittung</b> je Minute	0,60 €
<b>8. Genehmigung der Führung des Kreiswappens</b> je angefangene 15 Minuten	12,00 €
<b>9. Stundenverrechnungssatz eines Arbeiters in der Straßenunterhaltung</b>	29,00 €
<b>10. Stellungnahmen und Genehmigungen zu Vorhaben Dritter im oder am öffentl. Bauraum der Kreisstraßen</b> je angefangene 30 Minuten	24,00 €
<b>11. Bearbeitung von schriftlichen Anfragen im Archiv</b> je angefangene 15 Minuten	10,30 €
<b>12. Versand von Archivalien an andere hauptamtlich geleitete Archive für private Nutzung</b> Ausleihgebühren pro Akteneinheit	5,00 €
bei selbst verschuldeter und nicht gemeldeter Überschreitung der Leihfrist pro Tag	1,50 €
<b>13. Veröffentlichung von Archivalien</b> Für das Recht der einmaligen Reproduktion im Druck je Bild oder Seite	
bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren	7,50 €
bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren	25,00 €
bei einer Auflage bis zu 200.000 Exemplaren	75,00 €
bei einer Auflage über 200.000 Exemplaren	100,00 €
Das Entgelt für Veröffentlichungen aufgrund von Benutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken beträgt unabhängig von der Auflagenhöhe pro Blatt oder Bild	5,00 €
<b>14. Abschriften von Dokumenten</b> je angefangene 10 Minuten	7,30 €